

SOLIDA REISEVERSICHERUNG KUNDENINFORMATION GEMÄSS VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungsbestätigung den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

1 Wer ist das Versicherungsunternehmen?

Das Versicherungsunternehmen ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich (nachfolgend SOLIDA).

2 Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die SOLIDA Reiseversicherung bietet weltweiten Versicherungsschutz für die wirtschaftlichen Folgen von akuter Krankheit und Unfall. Bei den Invaliditäts- und Todesfallkapitalleistungen besteht die Leistungspflicht der SOLIDA unabhängig von einer unfallbedingten Vermögenseinbusse (Summenversicherung). Bei der Heilungskosten- und Transportversicherung ist eine unfallbedingte Vermögenseinbusse Voraussetzung für eine Leistungspflicht der SOLIDA (Schadenversicherung). Versicherungsleistungen setzen eine Deckung zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses voraus. Die SOLIDA erbringt die gemäss Versicherungsbestätigung versicherten Leistungen:

Heilungskosten werden in Ergänzung zu bestehenden Versicherungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft bis zum sechsten Monat vergütet für ärztliche Behandlungen, wissenschaftlich anerkannte diagnostische und therapeutische Massnahmen, stationäre Behandlungen im Spital, Medikamente, Heilmaterialien, Narkosen und Operationssaal, unfallbedingte Zahnbehandlungen und die Hauspflege. Die Leistungen sind pro Person und Fall auf CHF 100'000.– begrenzt.

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, übernimmt die SOLIDA folgende **Transportkosten mit Umfang gemäss AVB:**

- Medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
- Suchaktionen bis CHF 30'000.–;
- Heimschaffung an den schweizerischen Wohnsitz bzw. das Spital;
- Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- Besuchskosten eines Familienangehörigen.

Invaliditätskapital

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA ein Invaliditätskapital von CHF 100'000.– (Progression 350%). Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt.

Das Invaliditätskapitals ermittelt sich nach den in den AVB festgelegten Bedingungen. Ab dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Progression.

Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, zahlt die SOLIDA ein Todesfallkapital von CHF 20'000.– unter Abzug der für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

3 Welche Leistungsbegrenzungen gibt es?

Höchstversicherungssummen und Leistungsbegrenzungen nach vollendetem 65. Lebensjahr sind in den AVB geregelt.

4 Welche Einschränkungen des Deckungsumfangs gibt es?

Von der Versicherung ausgenommen sind gemäss AVB unter anderem Krankheiten und Unfälle als Folge von:

- voraussehbaren oder ausgebrochenen kriegerischen Vorfällen;
- aussergewöhnlichen Gefahren wie Unruhen und Demonstrationen aller Art, Epidemien und Pandemien;
- Wagnissen;
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Ausgeschlossen sind ferner folgende Leistungen:

- Krankheiten, Unfälle und Schwangerschaften, die bereits vor Beginn der Versicherung eingetreten sind;
- Behandlung, Pflege oder Niederkunft im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Krankheiten und Unfälle, für welche bei bestehenden Versicherungen ein Vorbehalt vereinbart wurde.

Werden der Nottransport oder die Heimschaffung durch Streik, Radioaktivität, höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Organisation und Durchführung nicht verlangt werden, und es besteht kein Anspruch auf Leistungen.

5 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu bezahlen?

Die Höhe der Prämie wird beim Onlineabschluss ausgewiesen und ist dabei zeitgleich zu bezahlen.

6 Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

Meldepflicht: Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich zu melden.

Mitwirkungspflicht: Der Versicherte tut alles, was der Abklärung der Krankheit oder des Unfalls und deren Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei ordnungsgemässer Anzeige gemindert haben würde.

7 Wann beginnt der Vertrag?

Die Reiseversicherung tritt nach der Bezahlung der Prämie an dem im Onlineabschluss vereinbarten Datum in Kraft.

8 Wie lange dauert der Vertrag?

Der Reiseversicherungsvertrag gilt für die im Onlineabschluss vereinbarte Dauer. Vorbehalten sind Widerruf, Kündigung, Rücktritt oder der Tod der versicherten Person.

Tritt das versicherte Ereignis während der Vertragslaufzeit ein, der Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrages, gewährt die SOLIDA Deckung des Schadens im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs.

9 Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag endet:

- durch Widerruf: Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag innert 14 Tagen seit seinem Antrag widerrufen.

- durch Kündigung: Die SOLIDA kann den Vertrag kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt werden.
- durch Tod der versicherten Person.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

10 Wie bearbeitet die SOLIDA Daten?

Die verantwortliche Gesellschaft für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, der Bestandespflege, dem Inkasso und der Schadenabwicklung ist die SOLIDA.

Personendaten werden zu Zwecken, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, insbesondere für die Bestimmung der Prämien, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen bearbeitet. Zudem stimmt der Versicherungsnehmer mit der Unterzeichnung des Vertrags der Bearbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken zu.

Die SOLIDA überträgt im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten. Sie kann entsprechend auch Daten an Rückversicherungsunternehmen weiterleiten. Ferner kann die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte (Gesundheits-, Verwaltungs- und Strafrechtsdaten), insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der SOLIDA über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die SOLIDA bewahrt die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahrt sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer rechtlichen Ansprüche erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gemäss Gesetz gelöscht oder anonymisiert.

SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

Telefon 044 439 59 59
kontakt@solida.ch
www.solida.ch